

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 11-12

Rubrik: Neues über die Ein- und Ausfuhr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reich das massenhafte Verschwinden von Mehlsäcken auffällt und man konstatiert, daß solche von Frauen für Bekleidung benützt und per Stück mit etwa 50 Kronen bezahlt worden sind, da kann doch unmöglich von einer Ueberlegenheit der Berliner über die Pariser Mode die Rede sein. Abgesehen von allem gehen Berlin schon wegen seiner isolierten nördlichen Lage die Eigenschaften eines tonangebenden Modezentrums für eine Weltmode ab und wichtige Faktoren, wie die Mitwirkung der Berliner in Toilettenangelegenheiten und deren Geschmack, sind noch ein unbeschriebenes Blatt. Paris dagegen und die Ententestaaten haben neben den übrigen Vorzügen bekanntlich noch den Vorteil der Beherrschung des Textil-Rohmaterialienmarktes für sich und können, wenn auch unter Schwierigkeiten, für den notwendigen Bedarf an Stoffen und Modeneinheiten sich jederzeit eindecken.

Im allgemeinen hat die lange Dauer des Krieges überall auf die Betätigung für die Mode einen starken Druck ausgeübt. Der Hemmungen sind gar viele, die das noch vor ein paar Jahren herrschende Bild einer regen Betätigung der Industrie für die Mode beinahe vollständig zum Verschwinden gebracht haben. Ein Wechsel in der mißlichen Lage ist nur zu erwarten, wenn sich für Paris bald die Möglichkeit einer umfassenden und reichhaltigen Modenoffensive bietet, vor der die vielen, unserer industriellen Betätigung entgegenstehenden Schranken auch seitens der übrigen Ententestaaten fallen müßten. Wenn das «Office Commercial Français en Suisse» seine Handels-Propaganda in dieser Richtung auffaßt und zur Geltung bringen will und kann, so werden wir auch in der Folge die französische Mode-Propaganda gerne bei uns begrüßen.

F. K.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Seidenabkommen mit Deutschland.

Das neue Seidenabkommen mit Deutschland, das die Fortsetzung des am 30. April abgelaufenen ersten Seidenabkommens bildet, ist zurzeit zwar noch nicht veröffentlicht, jedoch in seinen Hauptzügen von den vertragschließenden Parteien festgelegt. Im Abkommen wird den deutschen Kunden wiederum die Lieferung einer bestimmten Menge Seidenstoffe innerhalb des von der Entente zur Verfügung gestellten Kontingentes nach Möglichkeit zugesichert. Die Zahlungsbedingungen haben eine befriedigende Regelung erfahren.

Deutschland verpflichtet sich, wie schon im ersten Abkommen, die unbehinderte und beschlagnahmefreie Durchfuhr von Seidenwaren nach den skandinavischen Staaten und Holland für die Zeit bis nach Ablauf des Abkommens im Rahmen eines vereinbarten Durchfuhr-Kontingentes zu gewähren. In entgegenkommender Weise haben die deutschen Behörden den endgültigen Abschluß des neuen Abkommens nicht abgewartet, um die deutsche Grenze für die Durchfuhr wieder zu öffnen und es hat denn auch die Handelsabteilung der Deutschen Gesandtschaft in Bern schon seit einiger Zeit Durchfuhrbewilligungen in großen Beträgen erteilt.

Inzwischen hat der Vorstand der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft bei sämtlichen ihm bekannten Firmen der Seidenstoffbranche eine Rundfrage veranstaltet über die zur Ausfuhr nach den nordischen Staaten schon angemeldeten Seidenstoffe und über die festen Bestellungen mit Lieferzeit bis 31. März 1919, um ein genaues Bild über den Umfang des Geschäftes zu gewinnen. Das Ergebnis dieser Rundfrage wird, im Zusammenhang mit dem von Deutschland bewilligten Transitkontingent und der Kontrolle der Ausfuhrmenge durch die «Commission interalliée» in Bern, zweifellos zu Maßnahmen führen, in bezug auf die Möglichkeit des Abschlusses neuer Geschäfte mit den Kunden in den Nordstaaten.

Gleichzeitig mit der Regelung des Verkehrs in Seidenstoffen hat auch eine solche in Seidenbändern stattgefunden, indem auch von dieser Ware eine bestimmte Menge dem deutschen Markt zugewiesen werden soll und umgekehrt Deutschland für den Transit von Seidenbändern nach dem Norden Durchfuhrkontingente einräumt.

Im gleichen Abkommen ist auch für den Verkehr in seidenen Wirkwaren und Stickereien Vorsorge getroffen.

Seidenabkommen mit Oesterreich-Ungarn.

Die österreichisch-ungarische Regierung hatte Ende Dezember 1916 die Einfuhr von Seidenwaren gänzlich untersagt. Im Laufe des letzten Jahres sind dann allerdings von Fall zu Fall Einfuhrbewilligungen erteilt worden, sodaß immerhin Seidenstoffe in beschränktem Umfange in die Monarchie eingeführt werden konnten; es handelte sich dabei in der Hauptsache um die Ablicferung von Waren, die schon lange vorher von der österreichisch-ungarischen Kundschaft bestellt und zum Teil auch bezahlt worden waren. Die Festsetzung des Entente-Kontingentes für die Ausfuhr von Seidenstoffen nach den Zentralmächten hatte dem Geschäft mit der Kundschaft in der Monarchie weitere Schranken auferlegt und das Festhalten der k. und k. Regierung am Einfuhrverbot, die noch vorhandene Möglichkeit eines Geschäftsverkehrs gänzlich lahm gelegt.

Vom Standpunkte der langjährigen guten Beziehungen der österreichisch-ungarischen Kundschaft zu der schweizerischen Seidenindustrie, die vor dem Kriege zu ganz bedeutenden Umsätzen geführt hatten, ist es sehr zu begrüßen, daß die k. und k. Regierung ihre ablehnende Haltung aufgibt und es den Seidenwarenhändlern in der Monarchie ermöglichen will, ebenfalls ihren Anteil am bescheidenen Entente-Kontingent zu erhalten. Es haben zu diesem Zweck in letzter Zeit eingehende Verhandlungen zwischen den Vertretern der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und der österreichisch-ungarischen Regierung stattgefunden, unter Mitwirkung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, und es steht der Abschluß eines Abkommens über die Einfuhr von Seidenstoffen nunmehr auch mit Oesterreich-Ungarn bevor. In gleicher Weise wie dies bei der Uebereinkunft mit Deutschland der Fall ist, wird in diesem Abkommen die Zusicherung der Lieferung einer bestimmten Menge von Seidenstoffen an die österreichisch-ungarische Kundschaft gegeben, unter der Voraussetzung einer befriedigenden Zahlungsweise und der freien Durchfuhr nach den Balkanstaaten.

Gleichzeitig wird eine Regelung der Einfuhrverhältnisse für die Erzeugnisse der schweizerischen Stickerei und der Baumwollindustrie in Form eines Abkommens getroffen.

Wie schon oben angedeutet, soll das neue Seidenabkommen mit Oesterreich-Ungarn die freie Durchfuhr von Seidenwaren nach Bulgarien und der Türkei gewährleisten, soweit eine solche im Rahmen des Entente-Kontingentes und mit Rücksicht auf die Deutschland und der Monarchie zu liefernden Mengen überhaupt noch möglich ist. Es wird damit einem Zustande ein Ende bereitet, der in den Kreisen der schweizerischen Ausfuhrfirmen von Seidenwaren mit Recht lauten Widerspruch hervorgerufen hat, denn die Durchfuhrsperrre, wie solche nun seit zwei Monaten von seiten der k. und k. Regierung gehandhabt wird, kann nicht mit Notwendigkeiten des Krieges begründet werden, sondern zielt ausschließlich auf eine Beeinträchtigung des schweizerischen Handels mit den Balkanstaaten.



Amtliches und Syndikate



Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten. Gestützt auf die Verfügung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917, Art. 5, ordnen wir hierdurch in Ergänzung unserer